

KassenSichV

Was genau ist die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)?

Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) ist eine ab 1. Januar 2020 gültige Verordnung zur Umsetzung neuer Standards hinsichtlich des Manipulationsschutzes von elektronischen Aufzeichnungssystemen (bspw. Registrierkassen, elektronische/computergestützte Kassensysteme).

Warum gibt es eine Kassensicherungsverordnung?

Ziel der Kassensicherungsverordnung ist, nachträgliche Manipulationen an Umsatzdaten herausfinden zu können. Um Manipulationen an digitalen Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen wirksam zu verhindern, müssen die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der Daten sichergestellt werden.

Der Manipulationsschutz wird dabei im Wesentlichen durch eine so genannte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) sichergestellt:

Während der Aufzeichnung werden die Daten erfasst und geprüft, in einem festgelegten Format aufbereitet und mittels elektronischer Signaturen manipulationssicher gespeichert. Ein Export der Daten ist jederzeit möglich, sodass Sie alle erforderlichen Informationen schnell und einfach der Finanzbehörde bereitstellen können (Kassennachschau).

Wer ist davon betroffen?

Betroffen von der KassenSichV sind vor allem Unternehmen die Kassen- und Aufzeichnungssysteme für das Aufzeichnen von Geschäftsvorfällen verwenden. Die KassenSichV betrifft Geschäftsfälle, bei denen auf die Leistung der VerkäuferInnen direkt die Bezahlung (via Bargeld, Kartenzahlung, Gutschein) als Gegenleistung der KäuferInnen folgt - so genannte Zug-um-Zug-Geschäfte.

Die Anforderungen gelten auch für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Deutschland.¹

¹ vgl. Orientierungshilfe für die Anwendung des § 146a AO und der KassenSichV des BMF; Dezember 2019

Welche Aufzeichnungssysteme sind nicht betroffen?

- Fahrscheinautomaten
- Fahrscheindrucker
- Elektronische Buchhaltungsprogramme
- Waren- und Dienstleistungsautomaten
- Geldautomaten
- Taxameter
- Wegstreckenzähler
- Geld- und Warenspielgeräte²

Übergangsfristen

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146a AO eingeführt worden, wonach ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht besteht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führende digitale Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind.

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.³

BMF Fristenverlängerung:

Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 gekauft wurden und den Anforderungen der GoBD entsprechen, aber nicht nachgerüstet werden können und somit nicht den Anforderungen des § 146a AO entsprechen, dürfen weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 verwendet werden.⁴

² vgl. Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) § 1 Elektronische Aufzeichnungssysteme

³ vgl. Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019

⁴ § 145a AO Kapitel 2.2.2

Was muss ich als KassenherstellerIn nun tun?

Mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2020 müssen betroffene Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) ergänzt werden.

Die technische Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speicher zur dauerhaften Aufbewahrung der Daten und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle (API). Die technische Sicherheitseinrichtung wird vom elektronischen Kassensystem angesprochen und übernimmt die Absicherung der Daten. Jede Buchung wird dabei durch elektronische Signaturen geschützt. Die gesicherten Aufzeichnungen werden in einem vorgegebenen Format dauerhaft gespeichert.

Die technische Sicherheitseinrichtung ist also eine Ergänzung zu einem bereits bestehenden, elektronischen Kassensystem.

Als A-Trust PartnerIn müssen Sie sich keine Sorgen machen, wir bieten ein Rundum-Sorglos-Paket:

Unsere Lösungen sind einfach zu integrieren und 100% rechtskonform. Die Einbindung in Ihr bestehendes Kassensystem ist problemlos möglich, alle unsere Lösungen sind technologieoffen – es gibt also keine Beschränkungen bezüglich kompatibler Kassensysteme und keine zusätzliche Hardware ist erforderlich.

Was ist eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE)?

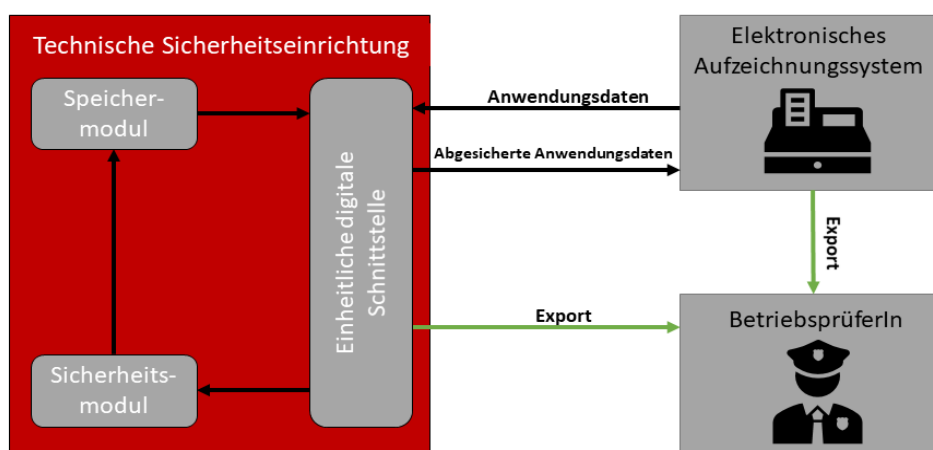
Die technische Sicherheitseinrichtung (TSE) ist der essenzielle Baustein auf dem Weg zum Manipulationsschutz und stellt eine technologieoffene Ergänzung zu Ihrem Kassensystem dar. Die TSE besteht aus einer einheitlichen digitalen Schnittstelle, einem Sicherheitsmodul und einem Speichermedium. Die TSE empfängt über die einheitliche Schnittstelle Daten vom Kassensystem - das Sicherheitsmodul ergänzt diese Daten durch weitere Informationen und überprüft die verbundenen Transaktionsdaten, schützt und speichert diese in einem einheitlichen Format im Speichermedium und ermöglicht über die Exportschnittstelle die Bereitstellung der Daten im Fall einer Prüfung durch die Finanzbehörde. Außerdem dokumentiert die TSE im Fall einer Störung, wann der Betrieb unterbrochen und wieder aufgenommen wurde.⁵

- Die **einheitliche digitale Schnittstelle** besteht aus einer Exportschnittstelle und einer Einbindungsschnittstelle. Die einheitliche digitale Schnittstelle ist also einerseits das Bindeglied zum elektronischen Aufzeichnungssystem und gewährleistet den Empfang der Transaktionsdaten. Andererseits wird die Bereitstellung der abgesicherten Anwendungsdaten

⁵ vgl. Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) § 5 Anforderungen an die technische Sicherungseinrichtung

bzw. Systemnachrichten, Audit-Daten und der korrespondierenden Protokolldaten über TAR-Archive sichergestellt.⁶

- Das **Sicherheitsmodul** gewährleistet die Authentifizierung der Daten und die sichere Protokollierung der aufzuzeichnenden Vorgänge. Dabei erfüllt es unter anderem die Funktionen, die Protokolldaten zu erstellen und die Anwendungs- und Protokolldaten zu verbinden und zu schützen. Die so abgesicherten Anwendungs- und Protokolldaten bilden die Grundlage für die im Falle einer Prüfung vorzulegenden Daten.⁷
- Das **Speichermedium** übernimmt die Speicherung und Bereithaltung aller abgesicherten Daten zum Export im Falle einer Prüfung (Kassennachscha). Bei einer cloudbasierten Lösung gibt verschiedene Umsetzungen hinsichtlich der Anzahl möglicher Transaktionen.⁸



⁶ vgl. KassenSichV § 4 Einheitliche digitale Schnittstelle

⁷ vgl. TR-03153, S.25, Kapitel 4 Das Sicherheitsmodul

⁸ vgl. KassenSichV § 3 Speicherung der Grundaufzeichnung

Zertifizierung der TSE:

HerstellerInnen einer TSE müssen nachweisen, dass die TSE die Interoperabilitätsanforderungen der technischen Richtlinien einhält. Der Nachweis ist durch eine Konformitätszertifizierung nach der Testspezifikation der TR-03153 zu erbringen.

- **BSI TR-03153**

Weiterhin müssen HerstellerInnen einer TSE nachweisen, dass die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Der Nachweis ist durch Sicherheitszertifizierungen nach Common Criteria mit folgenden Schutzprofilen nachzuweisen:

- **BSI PP-SMAERS**

- **BSI PP-CSP** in der Konfiguration entsprechend Protection Profile-Module CSP Time Stamp Service and Audit (PPM-TS-Au)⁹

A-Trust befindet sich derzeit im BSI-Zertifizierungsprozess und ist auf der BSI-Homepage gelistet.

Unsere Zertifizierungsnummer lautet: **BSI-DSZ-CC-1140**.

⁹ vgl. BSI – Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ), Welche Zertifizierungen müssen erfolgreich durchgeführt werden, um Nachzuweisen, dass eine Technische Sicherheitseinrichtung den Anforderungen des BSI entspricht?

Was muss man vor der Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystem beachten?

Kassenmeldepflicht

Jede Registrierkasse besitzt eine Seriennummer. Steuerpflichtige müssen ihre Registrierkasse mit dieser Seriennummer bis spätestens 30.9.2020 beim Finanzamt anmelden. Dabei stellt das BMF es den Steuerpflichtigen frei, diese Aufgabe SteuerberaterInnen zu übertragen.

Das bedeutet, dass nach Anschaffung des elektr. Aufzeichnungssystems vorerst per amtlich vorgeschriebenem Vordruck und in Zukunft auch elektronisch eine Reihe von Informationen an das zuständige Finanzamt übermittelt werden müssen. Die Informationen müssen folgende Punkte beinhalten:

- Name und Steuernummer der Steuerpflichtigen
- Art der TSE (BSI vergebenen Zertifizierungs-ID und Seriennummer der zertifizierten TSE)
- Art des verwendeten elektr. Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektr. Aufzeichnungssysteme je Betriebsstätte/Einsatzort
- Seriennummer des verwendeten elektr. Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung bzw. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektr. Aufzeichnungssystems

Die Meldearten werden zwischen Anmeldung, Abmeldung und Korrektur unterschieden. Das elektronische Aufzeichnungssystem, das von den Steuerpflichtigen angemeldet wird, ist einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen. Pro Betriebsstätte muss eine eigene Mitteilung erfolgen, es können jedoch mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme innerhalb einer Betriebsstätte in einer Mitteilung behandelt werden. Bei der Außerbetriebnahme, wozu auch der „Untergang oder das Abhandenkommen“ zählt, müssen Steuerpflichtige ebenso Meldung an das zuständige Finanzamt erstatten.¹⁰

¹⁰ vgl. Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016; Anwendungserlass zu § 146 AO; Kapitel 9; 17. Juni 2019

Belegausgabepflicht

Eine Belegausgabepflicht ist in § 146a AO vorgesehen. Ist die TSE nicht erreichbar, gilt weiterhin die Belegausgabepflicht. Ausnahmen der Belegausgabepflicht – siehe Ausfall TSE.

Ein Beleg muss mindestens enthalten:

- 1.) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens,
- 2.) das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 1 sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 6,
- 3.) die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- 4.) die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2,
- 5.) das Entgelt und den darauf entfallenen Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
- 6.) die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Die Angaben auf einem Beleg müssen für jeden ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung der Belegempfänger elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.¹¹

DSFinV-K

Die DSFinV-K 2.0 ist die Beschreibung einer Schnittstelle für den Export von Daten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen für die Datenträgerüberlassung im Rahmen von Außenprüfungen sowie Kassennachschaufen. Sie soll eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder unabhängig von dem beim Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystem sicherstellen. Das Unternehmen hat die Daten gemäß den Konventionen der DSFinV-K 2.0 auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Ziel der DSFinV-K 2.0 ist die Definition einer Struktur für Daten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen, für die ab dem 1. Januar 2020 die Nutzung der gesetzlich geforderten einheitlichen digitalen Schnittstelle (§ 146a AO) gilt.

¹¹ vgl. Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) § 6 Anforderungen an den Beleg

Durch die Standardisierung sollen folgende Ziele abgedeckt werden:

- einheitliche Datenbereitstellung für die Außenprüfung sowie für Kassen-Nachschauen durch definierte Kasseneinzelbewegungen, Stammdaten und Kassenabschlüsse, so dass eine progressive und retrograde Prüfbarkeit zwischen den Grundaufzeichnungen und der Erfassung im Hauptbuch (Finanzbuchhaltung) gewährleistet ist.
- Ermöglichung der Auslagerung aller im jeweiligen System erfassten Daten in ein Archivsystem.
- Ermöglichung einer vereinfachten Überprüfung der in die Finanzbuchhaltung übertragenen strukturierten Kassendaten.

Welche Daten sind zu speichern?

DSFinV-K beschreibt die von der Kasse zu generierenden Daten. Die beiden mit der TSE in Verbindung stehenden Dateien werden in den A-Trust TSE Beispiel-Codes im Partnerbereich beschrieben:

- tse.csv
- transactions_tse.csv

Können die Daten auch exportiert werden?

Die A-Trust TSE Lösungen unterstützen den Export der Daten gemäß BSI TR-03151. Somit werden die Daten gleich in dem Format (TAR) exportiert, in welchem diese bei der Kassennachschau benötigt werden. Die Export-Funktionen bieten folgende Filtermöglichkeiten: nach Transaktionsnummer (von - bis oder eine bestimmte), nach Datum, nach ClientID (nur ein Aufzeichnungssystem) und deren Kombination.

Was passiert bei einer Kassennachschau und wie kann ich mich vorbereiten?

Finanzbehörden sind dazu ermächtigt eine so genannte „Kassennachschau“, also eine Überprüfung des jeweiligen Aufzeichnungssystems, durchzuführen. Die Prüfung des Kassensystems erfolgt unangekündigt, aber innerhalb der üblichen Arbeitszeit. PrüferInnen müssen sich mit einem Dienstaussweis legitimieren, danach ist der Zugang zum Kassensystem zu gewähren. Geprüft wird der ordnungsgemäße Betrieb des elektronischen

Aufzeichnungssystems. Ab dem Inkrafttreten der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) umfasst dies auch den Betrieb einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE).¹²

Um auf eine Kassennachschaue vorbereitet zu sein, sollten Sie prüfen, ob die Belege aus dem Aufzeichnungssystem (inklusive des Journals der TSE) jederzeit im geforderten elektronischen Format bereitgestellt werden können. Außerdem empfiehlt es sich ausgewählte MitarbeiterInnen mit den erforderlichen Zugriffs- und Benutzungsrechten auszustatten und sie mit dem Aufzeichnungssystem vertraut zu machen, damit die Kassennachschaue auch in Abwesenheit des Unternehmers erfolgen kann.

Ausfall der TSE

Bei einer Störung oder einem Ausfall der technischen Sicherheitseinrichtung muss dies entsprechend dokumentiert (Ausfallzeit und -grund) werden. KassensbetreiberInnen sind dazu verpflichtet, umgehend die jeweilige Ursache zu beheben.

Wenn nur die TSE ausgefallen ist, das elektronische Aufzeichnungssystem aber funktioniert, können weitere Transaktionen durchgeführt werden. Der Ausfall der TSE muss aber auf dem Beleg ersichtlich sein (beispielsweise durch eine fehlende Transaktionsnummer). Die Belegausgabepflicht besteht weiterhin, auch wenn nicht alle Werte (zum Beispiel Transaktionsnummer) auf dem Beleg vorhanden sind.

Fällt auch das elektronische Aufzeichnungssystem aus, so kann während der Störung die Aufzeichnung auf Papier erfolgen. Die Ausfallzeiten sind zu dokumentieren. Die Belegausgabepflicht entfällt in diesem Kontext.

KassensbetreiberInnen sind dazu verpflichtet umgehend die jeweilige Ursache zu beheben und dies wenn möglich durch Nachweise (beispielsweise Reparatur-Rechnung) zu belegen.

Ausnahme von der Belegausgabepflicht

Fällt nur die Druck- oder Übertragungseinheit des elektronischen Aufzeichnungssystems aus, so ist weiterhin das Aufzeichnungssystem zu nutzen. Die Belegausgabepflicht entfällt in diesem Fall. Detaillierte Informationen findet man unter Punkt 6 AEAO zu § 146a.

¹² vgl. Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember; Anwendungserlass zu § 146a AO; Kapitel 4, Einheitliche Schnittstelle für steuerliche Außenprüfungen und Nachschau

Anbindung der TSE an ein Kassensystem

Die TSE kann in unterschiedlichen Varianten an das Kassensystem angebunden werden:

- **Cloud-TSE:** Hierbei kommuniziert das SMAERS-Modul auf der Kasse über das Internet mit der Cloud.
- **USB-Stick / SD-Karte:** Hier wird die TSE direkt an Ihr Kassensystem per USB oder SD-Slot angeschlossen.
- **Netzwerk-TSE:** Bei mehreren Kassen in einem gemeinsamen Netzwerk empfiehlt sich unter Umständen das Produkt von A-Trust, **TSE-LAN**. Dieses wird in Ihr Netzwerk integriert, sodass alle Kassen mit einer TSE zentral kommunizieren können.

Vergleich der TSE-Varianten

	Online-Lösung (Cloud-TSE)	Offline-Lösung (Stick/Karte)
Wie sieht die TSE aus?	Liegt auf der Cloud, keine Hardware	USB-Stick oder SD-Karte, enthält sowohl Speicher als auch Sicherheitsmodul
Installation	Installation des SMAERS-Moduls auf der Kasse	Lokale Installation
Wo wird die Signatur erstellt?	In der Cloud	Auf dem USB-Stick/SD-Karte
Wie ist die Kasse mit der TSE verbunden?	Über das Internet	Mit USB-Stick/SD-Karte
Laufende Kosten	Ja	Nein
Speicherkapazität	Unbegrenzt	Bis der Speicher am USB-Stick/SD-Karte vollläuft
Speicherort signierter Belege	In der Cloud	Auf der TSE (Speichermodul)
Mögliche Störquellen bei Belegsignaturen	Cloud, Internetverbindung, Kassensoftware	Defekter USB-Stick, Kassensoftware
Verlust von Daten	Sehr geringes Risiko	Abhandenkommen der TSE (USB-Stick)
Internetverbindung notwendig?	Ja	Nein
Internetausfall	Signieren nicht möglich	Nicht betroffen

Wann muss eine technische Sicherheitseinrichtung ausgetauscht werden?

Die Dauer der Gültigkeit von A-Trust TSE-Zertifikaten für die technische Sicherheitseinrichtung unterscheidet sich bei Offline-/Online-Lösungen.

- Zertifikate der A-Trust TSE **Online**-Lösung sind 5 Jahre gültig.
- Zertifikate der A-Trust TSE **Offline**-Lösung sind 5 ½ Jahre gültig.

Zertifikate können jederzeit verlängert werden.

Für den notwendigen Austausch einer technischen Sicherheitseinrichtung kann es mehrere Gründe geben:

- Das Zertifikat ist abgelaufen
- Die technische Sicherheitseinrichtung ist defekt → Fehlermeldung

Literaturverzeichnis und weitere Informationen

Welche Aufzeichnungssysteme sind nicht betroffen?

- Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) [§ 1 Elektronische Aufzeichnungssysteme](#)

Übergangfristen

- [Nichtbeanstandungsregelung](#) bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019

Was ist eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE)?

- Detaillierte Informationen finden Sie unter §5 [KassenSichV](#); 1.1, 3.2, 3.3, 4 - 7 [BSI TR-03153](#); [BSI TR-03151 SE API](#); 3 AEAO zu § 146a.
- Einheitliche Schnittstelle: Detaillierte Informationen zur einheitlichen digitalen Schnittstelle siehe [§ 4 KassenSichV](#); 3.2, 3.3, 3.4, 5 [BSI TR03153](#); [BSI TR-03151 SE API](#); 4 AEAO zu § 146a.
- Sicherheitsmodul: Detaillierte Informationen zum Sicherheitsmodul stehen unter 3.2, 3.3, 3.5, 4 [BSI TR-03153](#); 3 [BSI TR-03151 SE API](#).

- Speichermodul: Detaillierte Informationen zum Speichermedium finden Sie unter [§ 3 KassenSichV](#); 3.2, 3.3, 6 [BSI TR-03153](#); 4.5.3 [BSI TR-03151 SE API](#); 8 AEAO zu § 146a.

Was muss man vor der Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems beachten?

- Kassennachschau vorbereiten: Detaillierte Angaben zum Handling und Funktionen der technischen Sicherheitseinrichtung siehe 4, [5 BSI TR-03151 SE API](#); und die detaillierte Anleitung zur Prüfung der Funktionalität einer technischen Sicherheitseinrichtung [BSI TR-03151 TS](#) als auch Angaben zur Meldepflicht [§146a AO](#); 3.5 [BSI TR-03153](#); BSI TR-03151 SE API; 2, 9 AEAO zu § 146a.

Was passiert bei einem Kassennachschau?

- [Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.Dezember; Anwendungserlass zu § 146a AO; Kapitel 4, Einheitliche Schnittstelle für steuerliche Außenprüfungen und Nachschauen](#)

BSI – [Häufig gestellte Fragen und Antworten \(FAQ\)](#)

[DSFinV-K 2.0](#)